

## **Information für die Eltern**

Die Stadt Hof und der Landkreis Hof haben sich in Abstimmung mit verschiedenen Trägern darauf verständigt, die bestehende Allgemeinverfügung zur Verschärfung der Notbetreuung nicht zu verlängern.

Ein Grund hierfür ist der Rückgang der hohen Inzidenzwerte, aber natürlich auch die enorme Belastung für die betroffenen Familien und Kinder sowie Arbeitgeber unserer Region.

Trotz allem bitten wir zu bedenken, dass die Corona-Zahlen (Inzidenzwerte) in der Region immer noch sehr hoch sind.

Zu KiTa-Teil- oder Vollschießungen wird es möglicherweise auch in nächster Zeit bei positiven Corona-Fällen im Bereich der betreuten Kinder oder der betreuenden Mitarbeiter kommen. Darüber hinaus kann man nicht ausschließen, dass bei steigenden Inzidenzwerten erneut eine Verschärfung notwendig wird.

Deshalb appellieren wir nochmals an alle Eltern, die nun wieder die Möglichkeit haben, ihr Kind in eine Notbetreuung in Schule, KiTa oder bei der Tagesmutter zu bringen, genau zu prüfen, ob eventuell eine andere Betreuungsmöglichkeit besteht oder ob die Betreuung nur an gewissen Tagen bzw. nur zu gewissen Zeiten dringend erforderlich ist.

Umso weniger Kinder in Kleingruppen betreut werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verbreitung des Virus.

Uns ist durchaus bewusst, wie schwierig die letzten zwei Wochen für viele Familien waren. Auch wissen wir, dass viele Familien bereits seit vielen Wochen sehr verantwortungsbewusst und umsichtig mit dem Besuch der KiTa umgehen.

Hierfür bedanken wir uns herzlich!

gez.

Eva Döhla

Oberbürgermeisterin

gez.

Dr. Oliver Bär

Landrat

Somit gilt ab **Montag, den 03.05.2021**, die vor Erlass der Allgemeinverfügung gültige Regelung der Notbetreuung:

Danach kann für folgende Kinder eine **Notbetreuung** in Anspruch genommen werden:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Die KiTas sind somit weiter berechtigt, mittels des Ihnen bekannten Formulars „Bestätigung Notbetreuung“ die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder abzufragen.

Weiter ist zu beachten:

Die Betreuung in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege ist nur möglich, wenn

- das zu betreuende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das zu betreuende Kind nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen steht oder stand bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind,
- sich das zu betreuende Kind nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet mindestens 14 Tage vergangen sind.